

Name:

HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI

Kurzbezeichnung:

HUMANWIRTSCHAFT

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Hochstädter Straße 20
13347 Berlin**

Telefon:

(0 30) 86 43 71 55

Telefax:

(0 30) 86 43 71 54

E-Mail:

mail@humanwirtschaftspartei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 26.02.2010)

Name:

HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI

Kurzbezeichnung:

HUMANWIRTSCHAFT

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

1. Vorsitzender: Endre Zakocs
2. Vorsitzender: -
Finanzreferent: Wilfried Harder
Referent z.B.V.: Alexander Lodwich

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

1. Vorsitzender: -
2. Vorsitzender: Nikolaus Merk
Finanzreferent: Oskar Wachter

Bayern:

1. Vorsitzender: -
2. Vorsitzender: Günter Englmeier
Finanzreferent: Endre Zakocs

Berlin-Brandenburg:

1. Vorsitzender: Daniel Spatny
2. Vorsitzender: Andre Dinse
Finanzreferent: Sascha Horky

Hamburg:

1. Vorsitzender: Joachim Kretschmer
2. Vorsitzender: Helmut Bein
Finanzreferentin: Dorothea Zill

Hessen:

1. Vorsitzender: Winrich Prenk
2. Vorsitzender: Marius Szalma
Finanzreferent: Michael Jabs

Niedersachsen:

1. Vorsitzender: -
2. Vorsitzender: Hermann Dohemann
Finanzreferentin: Marianne John

Nordrhein-Westfalen:

1. Vorsitzender: Hans Kadereit
2. Vorsitzender: Alexander Lodwich
Finanzreferent: Gabriel Yalap
Referat Organisation: Bernd van Straelen
Werbung: Stefan Wehmeier
Referat z.b.V.: Lars Jäger

Sachsen:

1. Vorsitzender: Steffen Kleber
2. Vorsitzender: Ralf-Torsten Korte
Finanzreferentin: Claudia Zimmermann
Geschäftsführer: Peter Zimmermann

Schleswig-Holstein:

1. Vorsitzender: Jürgen Mielke
2. Vorsitzender: Otto Fiedler
Finanzreferent: Wilfried Harder

HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI

S A T Z U N G

PRÄAMBEL:

Die **HUMAN**WIRTSCHAFTSPARTEI erstrebt eine Welt,
in der Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden herrschen.

Die Erde in ihrer Schönheit und mit ihren Schätzen
ist allen Menschen gleichermaßen gegeben und anvertraut,
damit sie sie nutzen, pflegen und erhalten
als Lebensraum auch für zukünftige Generationen.

Die **HUMAN**WIRTSCHAFTSPARTEI setzt sich ein für die
weltweite und uneingeschränkte Geltung der Menschenrechte.

§ 1 Name und Sitz der Partei

- (1) Die Partei heißt: **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI**
Kurzbezeichnung: **HUMANWIRTSCHAFT**
- (2) Ihr Sitz ist Berlin
- (3) Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Bundesrepublik Deutschland

§ 2 Zweck

- (1) Die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.
- (2) Die Partei erstrebt die Verwirklichung einer Gesellschaftsordnung, in der persönliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit gesichert sind.
- (3) Voraussetzung dafür ist eine Reform des heutigen Geld- und Bodenrechts auf den Grundlagen der wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse von Silvio Gesell.
- (4) Geld darf nur als Tauschmittel für den Austausch von Waren und Dienstleistungen dienen. Die heutige Möglichkeit, das Geld als Spekulationsobjekt missbrauchen zu können, muss ausgeschlossen werden. Wir fordern dazu die Einführung der „**Umlaufgesicherten Indexwährung**“. Das öffentliche Tauschmittel Geld wird von einem staatlichen Währungssamt mengenmäßig über den Preisindex gesteuert. Durch die Einführung der umlaufgesicherten Indexwährung wird die kapitalistische Wirtschaft in eine Marktwirtschaft ohne Kapitalismus umgewandelt.
- (5) Zur vollständigen Verwirklichung des unter § 2 (3) genannten Ziels nach einem sozialen Bodenrecht wandeln wir das heutige Eigentumsrecht in ein Nutzungsrecht um.
- (6) Die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** vereint Mitglieder verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zu einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung bekennen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann sein, wer durch seine eigenhändige Unterschrift die Erklärung abgibt, dass er (oder sie) die in § 2 dieser Satzung genannten Ziele anerkennt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt. Er (oder sie) muss beim Eintritt das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Im folgenden Text benutzen wir der Einfachheit halber nur die männliche Sprachregelung. Frauen sind aber stets auch gemeint und bei uns herzlich willkommen!
- (2) Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Vorstand der zuständigen untersten Gliederung der Partei. Dieser hat die Aufnahme abzulehnen, wenn der Bewerber aus anderen Gründen als dem Streben nach Verwirklichung der im § 2 genannten Ziele die Mitgliedschaft begehrt.
- (3) Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der Vorstände übergeordneter Verbände anrufen. Die Vorstände der übergeordneten Verbände haben das Recht, einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes eines untergeordneten Verbandes aufzuheben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Aushändigung eines auf den Namen des Bewerbers ausgestellten Mitgliedsausweises durch den 1. Vorsitzenden der Partei oder eine von ihm beauftragte Person.
- (5) Während der ersten 6 Monate nach Antragsstellung zur Aufnahme als Mitglied ist jedes neue Mitglied „Mitglied auf Probe“. Ein Ausweis nach (4) wird erst nach Ablauf der Probezeit ausgestellt. Während dieser Zeit sollten sich das „Mitglied auf Probe“ und aktive Parteimitglieder vor Ort möglichst persönlich kennen lernen. Ist ein persönliches Treffen (z.B. wegen räumlicher Distanz) nicht möglich, muss ein Dialog über Telefon oder Internet stattfinden. Während der Probezeit darf der Vorstand der zuständigen Gliederung oder der Bundesvorstand die Aufnahme des Mitgliedes mit einer 2/3-Mehrheit ohne weitere Begründung ablehnen. Ist eine Person bereits seit längerem bekannt, hat in der Partei einen Leumund oder arbeitet aktiv mit, kann der Vorstand der zuständigen Gliederung mit 2/3-Mehrheit die Probezeit aufheben. Dies ist gegenüber dem Bundesvorstand entsprechend zu begründen. Stimmt der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit zu, wird der Mitgliedsausweis ausgestellt.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Partei und eine gleichzeitige Zusammenarbeit – durch Mitwirkung an Veranstaltungen, durch Vorträge oder auch Beiträge in Medien – mit anderen politischen Parteien, Organisationen, Vereinen, sonstigen Gruppierungen oder Unternehmen, die als politisch rechts- oder linksextrem gelten, ist ausgeschlossen.

- (7) Wer Mitglied einer anderen Partei ist, kann nicht gleichzeitig Mitglied der **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** sein.
- (8) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie wirken an der politischen Willensbildung der Partei mit. Sie haben insbesondere gleiches Stimmrecht und gleiche Möglichkeiten für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei.
- (2) Alle Mitglieder sind angehalten, sich für die Ziele der Partei im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen. Die Beschlüsse der Partei sind für alle Mitglieder verbindlich. Regelmäßige Beitragszahlung ohne besondere Aufforderung ist Pflicht.
- (3) „Mitglieder auf Probe“ sollen während der Probezeit in erster Linie die Partei, ihre Grundsätze und andere Parteimitglieder kennen lernen. Sie können an der politischen Willensbildung der Partei mitwirken und haben das gleiche Rederecht wie Mitglieder. Das aktive und das passive Wahlrecht erhalten sie erst mit Aushändigung des Mitgliedsausweises. „Mitglieder auf Probe“ sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Wahrnehmung der Rechte gemäß § 4 (1) setzt die ordnungsgemäße Beitragszahlung voraus.
- (5) Mitglieder der Parteigerichte und der Parteischiedsstelle sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) wenn ein Mitglied einen Monat nach Mahnung mit wenigstens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Wiedereintritt ist nach Begleichung der Beitragsschuld jederzeit wieder möglich ohne Verlust der Parteizugehörigkeitszeiten.
 - d) durch Ausschluss nach § 5 II (2) dieser Satzung.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Bestrafung ist kein zeitgemäßes Mittel der Konfliktlösung, ein schlechter Motivationsgrund und kann zu Zwietracht führen. Langfristig gesehen ist sie oft schädlicher als der Missstand, welcher durch sie behoben werden soll. Aus diesem Grund sollen stets das persönliche Gespräch und der Versuch einer gütlichen Einigung allen Ordnungsmaßnahmen vorangehen. Dies gilt insbesondere bei inhaltlichen Auseinandersetzungen. Bei leichten Verstößen oder bei inhaltlichen Auseinandersetzungen sollten nach Möglichkeit keine Ordnungsmaßnahmen erteilt werden. In diesen Fällen sollten Lösungen im Rahmen der unter § 5 I beschriebenen Strategie angestrebt werden.

I) Konfliktlösungsstrategie der HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI

Die Bitte. In leichteren Fällen können die Vorstände aller Gebietsordnungen Mitglieder in ihrem Zuständigkeitsbereich schriftlich um eine Verhaltensänderung oder ein Einlenken bitten. Dabei ist die Sichtweise des Vorstandes möglichst sachlich zu erläutern, zu erklären, worin das Fehlverhalten besteht, welche Verhaltensänderung erwartet wird und welches Motiv das Mitglied zur Verhaltensänderung haben sollte. Eine Drohung mit weiteren Ordnungsmaßnahmen ist kein Motivationsgrund, vielmehr sollte die Motivation in der Zielerreichung im Sinne von § 2 dieser Satzung bestehen. Das Mitglied muss auf seine Rechte, die nachfolgend dargestellt werden, hingewiesen werden. Das Mitglied darf binnen 2 Wochen nach Zugang schriftlich erklären, ob es der Bitte nachkommen will oder nicht. Bei Ablehnung muss das Schreiben die eigene Sichtweise des Sachverhaltes darlegen und eine sachliche Begründung, warum das Mitglied der Bitte nicht nachkommen will, sowie Vorschläge zur gütlichen Einigung enthalten. Verzichtet das Mitglied auf eine schriftliche Erklärung, gilt dies als Erklärung, dass es der Bitte nachkommen will. Bei bislang ungeklärten inhaltlichen Fragen zur **HUMANWIRTSCHAFT** sollte der Wissenschaftsreferent befragt oder der Antragsweg über die Gremien gesucht werden.

Hat die Konfliktlösungsstrategie nicht gefruchtet, oder ist sie wegen der Schwere des Verstoßes nicht angebracht, oder ist Gefahr im Verzug, können nachfolgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

II) Ordnungsmaßnahmen der Vorstände gegen Parteimitglieder

- (1) Im Falle einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei Verletzung der Pflichten nach § 2, § 3 (6) und § 4 (2) kann der Vorstand einer Gliederung mit 2/3-Mehrheit zu folgenden Ordnungsmaßnahmen greifen:
 - a) Die Rüge. Sie darf bei eindeutigen oder wiederholten Pflichtverletzungen verhängt werden, sollte aber nicht als Erniedrigung und Beschämung dienen, sondern das Mitglied konstruktiv dazu motivieren, sich für die Verwirklichung der Humanwirtschaft einzubringen. Im Falle einer Rüge kann die zuständige Schiedsstelle als Schlichter aufgerufen werden.
 - b) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren. Diese Maßnahme bedarf der Bestätigung durch die zuständige Schiedsstelle mit Widerspruchsrecht bis zum Bundesparteigericht.
 - c) In schweren Fällen darf das Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren angeordnet werden. Diese Maßnahme bedarf der Bestätigung durch die zuständige Schiedsstelle mit Widerspruchsrecht bis zum Bundesparteigericht.
 - d) Bei „Mitgliedern auf Probe“ werden keine Ordnungsmaßnahmen getroffen. Der zuständige Vorstand entscheidet, ob ein „guter Wille“ vorhanden ist und der Missstand durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Schulung behoben werden kann. Andernfalls ist die Aufnahme als Mitglied abzulehnen.

- (2) Auszuschließen oder nicht aufzunehmen ist wer:
 - a) gegen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 (5) verstößt,
 - b) Mitglied in einer anderen Partei gemäß § 3 (6) ist,
 - c) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - d) in schwerwiegender Weise gegen Programm oder Satzung der Partei verstößt,
 - e) Beschlüsse übergeordneter Gliederungen, insbesondere solche des Bundesparteitages und des Parteivorstandes, bewusst und böswillig missachtet,
 - f) Aktionen und Bestrebungen unterstützt, die zum Ziel haben, die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen,
 - g) Geschäfte betreibt, die den Ruf der Partei schädigen,
 - h) eine erhebliche, mit Strafe bedrohte Handlung begeht, durch die das Ansehen der Partei gefährdet wird,
 - i) die Geschäftsfähigkeit im Sinne von §104, Nr. 2 und 3 des BGB verliert,
 - j) als Zeuge in einem Parteigerichtsverfahren wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,
 - k) sich in Parteiangelegenheiten so verhält, dass sich sein Verhalten bei Berücksichtigung aller Umstände nicht mehr mit den Pflichten eines Mitgliedes der Partei vereinbaren lässt, wenn zu erwarten ist, dass er seine Handlungsweise fortsetzt.

- (3) Anträge auf Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitgliedes können nur die zuständigen Landesvorstände und der Parteivorstand an die zuständige Schiedsstelle stellen. Die Anträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand, für Mitglieder der Landesvorstände nur der jeweilige Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes und die Feststellung des Erlöschens seiner Mitgliedschaft erfolgt durch Urteil der zuständigen Schiedsstelle oder des zuständigen Parteigerichts mit der Berufungsmöglichkeit bis zum Bundesparteigericht.

- (5) Ist Gefahr im Verzuge, sind Parteivorstand oder der zuständige Landesvorstand berechtigt, ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur erstinstanzlichen Entscheidung der zuständigen Schiedsstelle auszuschließen. In diesem Falle muss innerhalb von 10 Tagen ein Antrag an die zuständige Schiedsstelle auf Erlöschen bzw. Ausschluss gestellt werden.

- (6) Alle Ordnungsmaßnahmen müssen begründet werden.

- (7) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Parteivorstandes nach vorheriger Anhörung des zuständigen Landesvorstandes und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Bundesparteigerichts wieder Mitglied der Partei werden. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Falle mit der sechsmonatigen Probezeit. Diese kann vom zuständigen Vorstand nicht aufgehoben werden.

III) Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Gebietsverbände und Organe der Partei

- (1) Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und Organe der Partei, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand als Ordnungsmaßnahme anordnen:
 - a) Rüge,
 - b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in Organen übergeordneter Gebietsverbände,
 - c) Amtsenthebung von Organen,
 - d) Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands.
- (2) Der Parteivorstand muss Maßnahmen gegen Untergliederungen der Partei (wie Auflösung, Ausschluss oder Amtsenthebung) veranlassen, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - a) Wenn in schwerwiegender Weise gegen Programm oder Satzung der Partei verstoßen wurde,
 - b) wenn Beschlüsse übergeordneter Gliederungen – insbesondere solche des Bundesparteitages und des Parteivorstandes – bewusst und böswillig missachtet wurden,
 - c) wenn Aktionen und Bestrebungen unterstützt wurden, die zum Ziel haben, die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen.
- (3) Eine Ordnungsmaßnahme des Landesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand, eine Ordnungsmaßnahme des Bundesvorstands bedarf der Bestätigung durch die zuständige Schiedsstelle. Dies gilt nicht für Rügen. Für alle anderen Ordnungsmaßnahmen besteht Widerspruchsrecht bis zum Bundesparteigericht.
- (4) Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn der nächste Landes- bzw. Bundesparteitag die Ordnungsmaßnahme nicht bestätigt. Dies gilt nicht für Rügen.

§ 6 Gliederung – Organisationsstufen

- (1) Organisationsstufen der Partei sind
 - a) Die Bundespartei
 - b) Die Landesverbände
 - c) Bezirksverbände
 - d) Kreisverbände
 - e) Ortsverbände
- (2) Andere regionale Zusammenschlüsse können nach kommunalpolitischen oder organisatorischen Aufgaben gebildet werden. Die Bildung solcher Gliederungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesparteitage.
- (3) Keine Untergliederung der Partei kann sich auflösen, solange drei von ihren Mitgliedern bereit sind, die Arbeit fortzusetzen.
- (4) Bei Auflösung eines Bezirksverbandes, eines Kreisverbandes oder eines Ortsverbandes ist Rechtsnachfolger der zuständige Landesverband, bei Auflösung eines Landesverbandes die Bundespartei.

§ 7 Gliederungen nach Gebietsverbänden

- (1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände, welche jeweils von einem drei- bis siebenköpfigen Vorstand geleitet werden.
- (2) Die Landesverbände können nach ihren Bedürfnissen Untergliederungen schaffen, das sind:
 - a) Bezirksverbände
 - b) Kreisverbände
 - c) Ortsverbände
 - d) Zusammenschlüsse nach § 6 (2)
- (3) Die Untergliederungen werden jeweils von einem drei- bis fünfköpfigen Vorstand geleitet.
- (4) Die zuständigen Vorstände leiten den jeweiligen Landesverband bzw. die Untergliederungen und führen dessen Geschäfte nach dem Parteiengesetz und dieser Satzung sowie den Beschlüssen der ihnen übergeordneten Organe.
- (5) Die Vorstände der Landesverbände und der Untergliederungen müssen aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen:

- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Referent für Finanzen
- (6) Die kassen- oder kontoführenden Landesverbände und Untergliederungen müssen je zwei Rechnungsprüfer wählen (§ 13, V).
 - (7) Die Vorstände und Rechnungsprüfer werden von den Mitgliedern bzw. deren Delegierten gewählt.
 - (8) In jedem Jahr findet bei den Landesverbänden ein Parteitag statt, bei den Untergliederungen eine Jahreshauptversammlung.
 - (9) Zu ordentlichen Landesparteitagen und zu den ordentlichen Hauptversammlungen müssen die Mitglieder bzw. Delegierten mindestens 30 Tage vor dem Tagungstermin eingeladen werden.
 - (10) Zu außerordentlichen Landesparteitagen und Hauptversammlungen ist eine Einladungsfrist von 10 Tagen einzuhalten.
 - (11) Die Einladungen erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Publikumsorganen der Partei.
 - (12) Die Geschäftsordnung des Bundesparteitages kann von Landesverbänden und Untergliederungen an ihre jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden. Diese Anpassungen sind schriftlich festzulegen und mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Wo derartige Anpassungen nicht vorgenommen werden, gilt die Geschäftsordnung des Bundesparteitages.
 - (13) Für die Antragstellung muss Mitgliedern und Untergliederungen genügend Zeit gelassen werden. Einsendeschluss ist 10 Tage vor dem Tagungstermin.
 - (14) Über die Zulassung von Anträgen, die sich aus der Situation der jeweiligen Tagung ergeben, entscheidet das Plenum nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
 - (15) Für Wahlen, Beschlussfassung und Dokumentation ist § 12 dieser Satzung verbindlich.

§ 8 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind

- a) der Bundesparteitag
- b) der Parteivorstand
- c) die Parteischiedsstelle
- d) das Bundesparteigericht

§ 9 Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei.
Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind für alle Gliederungen der Partei und für ihre Mitglieder bindend.
- (2) In jedem Jahr findet ein ordentlicher Bundesparteitag statt. Er muss mit einer Frist von drei Monaten einberufen werden. Hierzu genügt die rechtzeitige Veröffentlichung des Tagungstermins in einem Publikationsorgan der Partei. Die Tagungsordnung und die Delegiertenmappe können bis zu 30 Tage vor Tagungsbeginn schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Publikumsorganen der Partei nachgereicht werden.
- (3) Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Landesparteitage, die einfache Mehrheit des erweiterten Parteivorstandes oder der Bundesparteitag dies verlangen.
- (4) Der Bundesparteitag ist öffentlich. Der Bundesparteitag kann durch Beschluss die Öffentlichkeit aufheben.
- (5) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Für Wahlen, Beschlussfassung und Dokumentation ist § 12 dieser Satzung verbindlich.

I) Aufgaben des Bundesparteitages

- (1) Der Bundesparteitag fasst Beschlüsse
 - a) über das Parteiprogramm,
 - b) die Satzung,
 - c) die Beitragsordnung gemäß § 13, II
 - d) die Parteigerichtsordnung,
 - e) über die Auflösung sowie über die Verschmelzung mit anderen Parteien. Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung oder die Verschmelzung mit anderen Parteien, so hat eine

Urabstimmung über einen solchen Beschluss zu erfolgen. Der Beschluss wird nur rechtskräftig, wenn mindestens 4/5 der Mitglieder zustimmen.

- (2) Der Bundesparteitag wählt den Parteivorstand.
- (3) Der Bundesparteitag wählt die Mitglieder der Bundesschiedsstelle gemäß § 11 III.
- (4) Der Bundesparteitag wählt die Mitglieder des Bundesparteigerichtes gemäß §11 IV.
- (5) Der Bundesparteitag wählt drei Rechnungsprüfer (§ 13, V).
- (6) Der Bundesparteitag nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und entscheidet nach der Generaldebatte über die Entlastung des Vorstandes.

II) Zusammensetzung

- (1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied am Bundesparteitag teilnehmen. Dies gilt auch für „Mitglieder auf Probe“. Rederecht haben nur die stimmberechtigten Delegierten, die Vorstandsmitglieder der Bundespartei und der Landesverbände, der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsordnung kann Ausnahmeregelungen erlassen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitages sind die Delegierten der Untergliederungen, der Parteivorstand und der Generalsekretär. Die Mitglieder des Bundesparteitages sind auch die Mitglieder von außerordentlichen Parteitagungen.
- (4) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

III) Anträge an den Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag berät und beschließt die ordnungsgemäß eingereichten Anträge.
 - a) Einsendeschluss für Anträge ist 45 Tage vor Tagungstermin.
 - b) Antragsberechtigt sind alle Vorstände und Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der Untergliederungen und vom Parteivorstand einberufene Arbeitstagungen.
 - c) Den Anträgen ist das Protokoll der Vorstandssitzung, der Arbeitstagungen, der Hauptversammlungen oder der Landesparteitage beizufügen.
 - d) So eingereichte Anträge müssen behandelt werden.
- (2) Über die Zulassung von Anträgen, die sich aus der Situation des Parteitages ergeben, entscheidet der Bundesparteitag nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§ 10 Der Parteivorstand – Der erweiterte Parteivorstand

I) Der Parteivorstand

- (1) Der Parteivorstand bestimmt die Richtlinien für die Politik der Partei.
- (2) Der Parteivorstand ist an Beschlüsse des Bundesparteitages gebunden.
- (3) Vertretungsberechtigt in allen rechtlichen Angelegenheiten sind der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Der Parteivorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Referenten für Finanzen und
 - d) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (5) Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung wünscht, ist durch den 1. Vorsitzenden eine solche einzuberufen.
- (6) Über die Zuständigkeiten der Ressortaufgaben beschließt der Vorstand auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden.
- (7) Der Parteivorstand kann Mitglieder des Vorstandes mit der Geschäftsführung betrauen.
- (8) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Generalsekretär berufen. Diese Berufung bedarf der Zustimmung durch den Bundesparteitag in geheimer Abstimmung.
- (9) Der Parteivorstand beruft den Bundesgeschäftsführer.
- (10) Der Bundesgeschäftsführer und der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil.
- (11) Der Parteivorstand beruft die hauptamtlichen Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle und anderer Organe und Einrichtungen der Bundespartei.
- (12) Alle Vorstandsmitglieder führen ihr Ressort selbständig und sind dem Parteivorstand und dem Bundesparteitag gegenüber verantwortlich.
- (13) Die Parteivorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.

II) Der erweiterte Parteivorstand

- (1) Dem erweiterten Parteivorstand gehören der Parteivorstand und die Vorsitzenden der Landesverbände an.
- (2) Gehört ein Landesvorsitzender dem Parteivorstand schon an, kann der betroffene Landesvorstand ein anderes Landesvorstandsmitglied delegieren.
- (3) Der erweiterte Parteivorstand sollte zweimal im Jahr tagen.
- (4) Die Sitzungen des erweiterten Parteivorstandes sind nicht öffentlich. Auf Antrag von drei Vorstandmitgliedern des erweiterten Parteivorstandes kann Parteiöffentlichkeit hergestellt werden.
- (5) Stimmberechtigt sind der Parteivorstand und die weiteren Mitglieder des erweiterten Parteivorstandes.

§ 11 Schiedsstellen / Parteigerichte / Bundesschiedsstelle / Bundesparteigericht

Die Parteigerichtsbarkeit gliedert sich in Schiedsstellen (1. Instanz) und Parteigerichte (2. Instanz). Keine Person darf in Parteigerichtsverfahren in beiden Instanzen urteilenderweise tätig werden. Alle Landesverbände sind angehalten, nach Möglichkeit Schiedsstelle und Parteigericht zu wählen. Wo dies nicht geschehen ist, sind die Bundesschiedsstelle und/oder das Bundesparteigericht zuständig.

I) Schiedsstellen

- (1) Schiedsstellen dienen der Schlichtung von Streitigkeiten und der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Ordnungsmaßnahmen nach § 5 dieser Satzung zwischen Mitgliedern, Organen oder Gliederungen der Partei.
- (2) Schiedsstellen bestehen aus einem 1. Vorsitzenden, welcher die Schiedsstelle unter Einbeziehung der streitigen Parteien zu jedem Verfahren neu mit mindestens vier Beisitzern besetzt.
- (3) Für den Vorsitzenden der Schiedsstelle ist ein Vertreter zu wählen.
- (4) Der Vorsitzende der Schiedsstelle wird vom Landesparteitag gemäß § 12 I (8) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Beisitzer werden wie folgt berufen:
 - a) Jede der Streitparteien benennt 2 Parteimitglieder ihrer Wahl.
 - b) Bei vier oder mehr Streitparteien verringert sich die Anzahl der Beisitzer auf je einen pro Streitpartei.
- (6) Der Vorsitzende der Schiedsstelle, seine Vertretung und auch die jeweils berufenen Beisitzer dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (8) Das Verfahren erfolgt nach der Parteigerichtsordnung.
- (9) Die Parteischiedsstelle muss ein Urteil fällen. Einstellung des Verfahrens gilt als Urteil.
- (10) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (11) Gegen das Urteil der Schiedsstelle kann Widerspruch beim Parteigericht eingelegt werden.
- (12) Wenn ein Landesverband zwar eine Schiedsstelle, aber kein Parteigericht gebildet hat, gilt das Bundesparteigericht als 2. Instanz.

II) Parteigerichte

- (1) Ein Parteigericht kann nur gewählt werden, wo Vorsitz und Vertretung einer Schiedsstelle gewählt und im Amt sind.
- (2) Parteigerichte befassen sich mit den Urteilen von Schiedsstellen, wenn Betroffene Widerspruch eingelegt haben, und entscheiden dann parteirechtsgültig.
- (3) Parteigerichte werden von Landesparteitagen für die Dauer von zwei Jahren gemäß § 12 I (8) dieser Satzung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Parteigerichte setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, für die jeweils eine Vertretung zu wählen ist. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sollten nach Möglichkeit zum Richteramt befähigt sein oder eine juristische Ausbildung besitzen.
- (5) Die Verfahren der Parteigerichte bestimmen sich nach der Parteigerichtsordnung, welche vom Bundesparteigericht erarbeitet und vom Bundesparteitag beschlossen wird.
- (6) Kein Mitglied des Parteigerichtes darf Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

- (7) Parteigerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (8) Parteigerichte prüfen die Urteile von Schiedsstellen auf Verfahrensmängel und können diese Urteile aufheben oder bestätigen, an die Schiedsstelle zur Neuverhandlung zurückverweisen oder, in zu begründenden Ausnahmefällen, ein Verfahren zur letztinstanzlichen Entscheidung an das Bundesschiedsgericht weiterleiten.
- (9) Parteigerichte fällen ihr Urteil mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (10) Die Entscheidungen der Parteigerichte müssen begründet werden.

III) Die Bundesschiedsstelle

- (1) Die Bundesschiedsstelle dient der Schlichtung von Streitigkeiten und der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Ordnungsmaßnahmen nach § 5 dieser Satzung zwischen Mitgliedern, Organen oder Gliederungen der Partei in den Fällen, in denen keine Entscheidung durch Schiedsstellen gemäß § 11, I (1 bis 11) herbeigeführt werden kann, sowie in allen Fällen, in die der Bundesvorstand involviert ist.
- (2) Die Bundesschiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, welcher die Schiedsstelle unter Einbeziehung der streitigen Parteien zu jedem Verfahren neu mit mindestens vier Beisitzern besetzt.
- (3) Für den Vorsitzenden der Schiedsstelle ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu wählen. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sollten nach Möglichkeit zum Richteramt befähigt sein oder eine juristische Ausbildung besitzen.
- (4) Der Vorsitzende der Schiedsstelle wird vom Bundesparteitag gemäß § 12 I (8) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Beisitzer werden wie folgt berufen:
 - a) Jede der Streitparteien benennt 2 Parteimitglieder, welche nicht aus dem Landesverband kommen dürfen, welchem die jeweilige Streitpartei selber angehört.
 - b) Ist der Bundesvorstand in ein Verfahren involviert, kann er die von ihm zu benennenden Beisitzer unter Beachtung von (6) frei wählen.
 - b) Bei vier oder mehr Streitparteien verringert sich die Anzahl der Beisitzer auf je einen pro Streitpartei.
- (6) Der Vorsitzende der Bundesschiedsstelle, seine Vertretung und auch die jeweils berufenen Beisitzer dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Bundesschiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (8) Das Verfahren erfolgt nach der Parteigerichtsordnung.
- (9) Die Bundesschiedsstelle muss ein Urteil fällen. Einstellung des Verfahrens gilt als Urteil.
- (10) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (11) Gegen das Urteil der Bundesschiedsstelle kann Widerspruch beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.

IV) Das Bundesschiedsgericht

- (1) Das Bundesschiedsgericht befasst sich mit Urteilen der Schiedsstellen und der Bundesschiedsstelle, wenn Betroffene Widerspruch eingelegt haben, sowie – in Ausnahmefällen gemäß § 11 II (8) – mit Verfahren, welche von Landesparteigerichten zur letztinstanzlichen Entscheidung an das Bundesschiedsgericht delegiert wurden.
- (2) Der Bundesparteitag wählt die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes für die Dauer von vier Jahren gemäß § 12 I (8).
- (3) Das Bundesschiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, für die jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen ist. Vorsitzende und Stellvertretung sollten nach Möglichkeit zum Richteramt befähigt sein oder eine juristische Ausbildung haben.
- (4) Das Bundesschiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst und erlässt eine Parteigerichtsordnung unter Beachtung allgemeiner rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze.
- (5) Die Parteigerichtsordnung bedarf der Bestätigung durch den Bundesparteitag.
- (6) Kein Mitglied des Bundesschiedsgerichtes darf Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (7) Das Bundesschiedsgericht ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

- (8) Das Bundesparteigericht prüft Urteile auf Verfahrensmängel und kann Urteile aufheben oder bestätigen oder an das zuständige Parteigericht oder die zuständige Schiedsstelle zur Neuverhandlung zurückverweisen.
- (9) Das Bundesparteigericht fällt Urteile mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (10) Entscheidungen des Bundesparteigerichtes müssen begründet werden.

§ 12 Wahlordnungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Dokumentation

I) Wahlordnung zu Vorstandswahlen und anderen Organen der Partei

- (1) In Ortsverbänden, Kreisverbänden, Bezirksverbänden oder anderen Untergliederungen nach § 6 (2) werden die Vorstände von den Mitgliedern gewählt, bei Landesverbänden und dem Bundesparteitag von den Mitgliedern oder den stimmberechtigten Delegierten.
- (2) Der 1. Vorsitzende wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Ein Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder, bzw. Delegierten der Hauptversammlungen oder die stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten bei Landesparteitagen und beim Bundesparteitag.
- (4) Kandidatur und Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (5) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
- (6) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.
- (7) Erhält von mehr als zwei Vorgeschlagenen keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl statt. Diese entscheidet zwischen denjenigen beiden Bewerbern des ersten Wahlganges, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Wahlen der Vorstandmitglieder, Delegierten und die Wahlen zu den Parteigerichten und den Schiedsstellenvorsitzenden sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- (9) Wahlen von anderen Organen der Partei, der Rechnungsprüfer, die Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitstagungen können per Akklamation durchgeführt werden. Abweichend hiervon können durch Geschäftsordnungsanträge andere Wahlverfahren angewendet werden.
- (10) Andere Wahlverfahren müssen in der Geschäftsordnung geregelt sein.

II) Delegiertenrechte und Delegierten-Wahlordnung

- (1) Es können nur Mitglieder zu Delegierten gewählt werden. „Mitglieder auf Probe“ können nicht gewählt werden.
- (2) Die Zahl der Delegierten ist in erster Linie nach der Zahl der zu vertretenden Mitglieder zu bemessen. „Mitglieder auf Probe“ werden bei der Festsetzung nicht berücksichtigt. Die Delegiertenrechte sind bis zur Neuwahl von Delegierten gültig.
 - a) Weitere Delegiertenrechte werden nach den bei vorangegangenen Parlamentswahlen erzielten Wählerstimmen vergeben. Sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten ausmachen. Bei Vergabe von zusätzlichen Delegiertenrechten auf Grund von erzielten Wählerstimmen werden, wenn auf Ergebnisse von Bundestagswahlen Bezug genommen wird, sowohl Erst- als auch Zweitstimmen entsprechend berücksichtigt.
 - b) Es können Ersatzdelegierte gewählt werden
- (3) Ein Mitglied kann höchstens zwei Delegiertenrechte wahrnehmen. Delegiertenrechte können vor Beginn der Tagung schriftlich auf Ersatzdelegierte und während der Tagung persönlich auf andere Delegierte übertragen werden.
- (4) Den Schlüssel für die Delegiertenrechte zu Landesparteitagen legen die zuständigen Landesvorstände unter Beachtung §12 II (2) fest.
- (5) Den Schlüssel für die Delegiertenrechte zum Bundesparteitag legt der Parteivorstand unter Beachtung §12 II (2) fest.
- (6) Die Wahl der Delegierten ist grundsätzlich geheim durchzuführen.

III) Aufstellung von Bewerbern und Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Zur Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind die zuständigen Hauptversammlungen und Parteitage befugt.
- (2) Die Wahl der Bewerber muss in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (3) Für die geheime Wahl von Listen gilt die Wahlordnung § 12 I (5) und (6)
- (4) Im Übrigen sind die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze zu beachten.
- (5) Es können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
- (6) Tritt ein Bewerber nach erfolgter Wahl zurück oder scheidet er aus anderen Gründen aus, tritt an seine Stelle automatisch der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl, soweit kein direkter Ersatzkandidat gewählt wurde.

IV) Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Dokumentation

- (1) Sitzungsgemäß einberufene Tagungen, Versammlungen, Hauptversammlungen, Parteitage, Vorstandssitzungen und Telefonkonferenzen sind beschlussfähig.
- (2) Sämtliche Organe der Partei, sowie Mitgliederversammlungen, Hauptversammlungen und Parteitage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt.
- (3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden vertretenen Delegiertenrechte des Bundesparteitages.
- (5) Über alle Tagungen, Versammlungen, Hauptversammlungen, Parteitage, Vorstandssitzungen und Telefonkonferenzen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungs- oder Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Unterschrift kann bei den Protokollen zu Telefonkonferenzen durch per Email verschickte Einverständniserklärungen ersetzt werden.
- (6) Die Rechtmäßigkeit der Protokolle ist durch Beschluss festzustellen. Die Versammlung kann beschließen, den zuständigen Vorstand mit der Feststellung der Rechtmäßigkeit zu beauftragen.

§ 13 Finanzstatut

I) Finanzierung der Partei

- (1) Die Finanzierung der Partei erfolgt durch:
 - a) Einmalige Aufnahmegebühren
 - b) Regelmäßige Beiträge
 - c) Eintrittsgelder für Parteiveranstaltungen
 - d) Zuwendungen (Spenden)
 - e) Verkauf von Printmedien, Ton- und Bildträgern (nur im Rahmen der politischen Tätigkeit)
 - f) Einnahmen aus Vermögen
 - g) Staatliche Zuwendungen nach § 18 Parteiengesetz

II) Beitragsordnung

- (1) Der Bundesparteitag beschließt eine Beitragsordnung, die in den Publikationsorganen der Partei veröffentlicht wird.
- (2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen, die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (3) In der Beitragsordnung können ermäßigte Beiträge festgelegt werden.
- (3) Ermäßigte Beiträge berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach § 4 (1)
- (4) Die Beiträge werden zentral an die Bundespartei gezahlt.
- (5) „Mitglieder auf Probe“ zahlen keine Beiträge.
- (6) Die Erhebung einer Aufnahmegebühr ist zulässig und wird in der Beitragsordnung geregelt. Sollte auf eine Aufnahmegebühr nicht verzichtet werden, sollte deren Höhe so bemessen sein, dass lediglich die zu erwartenden Kosten der Mitgliedsbetreuung gedeckt werden.
- (7) Der Anteil der Landesverbände an den Mitgliedsbeiträgen wird in der Beitragsordnung festgelegt.

III) Zuwendungen (Spenden)

- (1) Zur Annahme von Zuwendungen sind nur die Bundespartei und Kassen führende Untergliederungen der Partei berechtigt, wobei die Vorschriften des Parteiengesetzes (§ 25) zu berücksichtigen sind.
- (2) Zuwendungsbestätigungen können von allen kassenführenden Untergliederungen der Partei und der Bundespartei ausgestellt werden.
- (3) Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen werden einheitlich von der Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Zuwendungen müssen im Rechenschaftsbericht der Kassen führenden Gliederungen der Partei, bei denen die Zuwendungen verbucht werden, als solche ausgewiesen werden.

IV) Buchführung und Rechenschaftsbericht

Die Bundespartei (Bundesgeschäftsstelle), die Landesverbände und die untergeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes § 24 aufzustellen und an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.

V) Prüfungswesen, Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Die Bundesgeschäftsstelle und alle kassenführenden Verbände haben die Kassen und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß gewählte Rechnungsprüfer prüfen zu lassen. Mitglieder der Vorstände können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.
- (2) Die finanziellen Mittel der Partei dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck und nur für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden.
- (3) Kreditaufnahmen sind unzulässig.
- (4) Die Referenten für Finanzen aller Gliederungen der Partei und der Bundespartei sind berechtigt, Ausgaben, die nicht durch ordentliche Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Ordentliche Einnahmen sind Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen in dem laufenden Parteijahr. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Mehrheit den Widerspruch ab und stellt den Referenten von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

VI) Schlussbestimmung

Dieses Finanzstatut und die Beitragsordnung sind verbindliches unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für alle Landesverbände und Untergliederungen der Partei und gehen allen Finanz- und Beitragsregelungen der Untergliederungen der Partei vor.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen, Rechtsnachfolge, Inkraftsetzung

I) Allgemeine Bestimmungen

- (1) Vorstandmitglieder der Bundespartei und deren Gliederungen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie dürfen in keinem arbeitsrechtlichen oder arbeitsrechtlich ähnlichen Verhältnis zur Partei und deren Institutionen stehen und dürfen nicht Auftragnehmer der Partei sein. Ausführende Personen können besoldet werden. Diesen steht jedoch keinerlei Entscheidung über Politik und Geschäftsführung zu.
- (2) Niemand hat das Recht, durch nicht fristgerecht eingereichte Anträge Satzungsänderungen herbeizuführen.
Die Einreichungsfrist regelt sich nach § 9 III) (1)
- (3) Satzungen der Landesverbände und ihrer Gliederungen müssen mit den Grundsätzen dieser Satzung übereinstimmen.
- (4) Diese Satzung ist für alle Gliederungen der Partei verbindliches Recht.

II) Rechtsnachfolge

- (1) Diese Satzung ersetzt die bisherigen Satzungen.
- (2) Die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** ist Rechtsnachfolgerin der **FREISOZIALE UNION – Demokratische Mitte –**, Kurzbezeichnung **FSU**.

III) Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Bundesparteitages am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Grundsatzprogramm der **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI**

Stand 2007

EINLEITUNG	2
AUSGANGSPUNKT	2
1 FREIGELD	4
2 FREILAND.....	7
3 DIE AUSWIRKUNGEN VON FREIGELD UND FREILAND AUF DIE VERSCHIEDENEN GESELLSCHAFTLICHEN BEREICHE.....	9
3.1 Demokratie	9
3.2 Steuerrecht.....	10
3.3 Verwaltung	10
3.4 Rechtswesen	11
3.5 Gesundheitswesen	11
3.6 Soziale Absicherung	12
3.7 Familie.....	12
3.8 Bildung.....	12
3.9 Kultur	13
3.10 Forschung und Technik	13
3.11 Energie.....	13
3.12 Verkehr	14
3.13 Umwelt	15
3.14 Internationale Beziehungen	15
3.15 Abrüstung	16
AUFRUF DER HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI	17

„Die Schaffung eines Geldes,
das sich nicht horten lässt,
würde zur Bildung von Eigentum
in wesentlicherer Form führen.“

Albert Einstein

Grundsatzprogramm der **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI**

Stand 2007

EINLEITUNG

Angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichte sieht sich die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** in einer besonderen Verantwortung. Die Aufgabe, um die es geht, ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die Unterdrückung und Ausbeutung wirksam beenden. Ziel ist eine Welt, in der alle Menschen in Würde leben und arbeiten können. Hierzu bedarf es einer Wirtschaftsordnung, die **persönliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit** gleichermaßen verwirklicht – die **HUMANWIRTSCHAFT**. Ihre Verwirklichung erfordert Änderungen im gegenwärtigen Geldwesen und Bodenrecht. Diese Änderungen setzen einen Prozess in Gang, der gewaltfrei und ohne Enteignungen dazu führt, dass die dramatischen wirtschaftlichen und sozialen Ungerechtigkeiten beseitigt werden und so die Grundlage für eine friedliche Welt gelegt wird.

AUSGANGSPUNKT

Jeden Tag findet in unserem Land und weltweit eine gigantische Umverteilung von gesellschaftlich erarbeitetem Reichtum statt. Diese führt auf der einen Seite zu einer immer größeren Verschuldung von Unternehmen, öffentlichen und privaten Haushalten und mündet auf der anderen Seite in stetig wachsenden Geldvermögen in immer weniger Händen. Die Quellen dieser fatalen Fehlentwicklung sind ein historisch gewachsenes Geldsystem und das geltende Bodenrecht.

Durch das heutige Geld kommt es zu

- periodisch zwangsläufig wiederkehrenden Wirtschaftskrisen
- immer schneller wachsenden leistungslosen Einkommen zugunsten des geldverleihenden Kapitals durch Zins- und Zinseszins,
- einer extrem ungleichen Verteilung von Geldvermögen,
- dem Verschuldungszwang der Volkswirtschaft,
- dem Entzug immer größerer Geldmengen aus der realen Wirtschaft (durch spekulative Kapitalbewegungen, Schwarzgelder, Hortungen, Rüstung und Krieg).

Das heutige Geld ist zurückhaltbar und kann, im Gegensatz zur durchschnittlichen Ware, ohne persönlichen Verlust dem Wirtschaftskreislauf entzogen werden. Um den Geldkreislauf dennoch aufrecht zu erhalten, benötigt das kapitalistische System „Zins“ und „Inflation“. Sie sollen den Umlauf des Geldes sichern. Diese Methode ist jedoch für die Mehrheit der Bevölkerung mit gravierenden Nachteilen verbunden:

Durch den Zinseszins-Mechanismus erfolgt eine permanente Einkommens- und Vermögensumverteilung von „unten nach oben“, von den Arbeitenden zu den Besitzenden. Diese lässt immer mehr Menschen verarmen. Die Umverteilung geschieht durch den Kapitalkostenanteil, der in alle Güterpreise und auch in die Mietpreise einkalkuliert wird und der mittlerweile bei Konsumgütern zu einem Zinsanteil von durchschnittlich 35 Prozent und bei Wohnungsmieten von 70 Prozent führt.

Diese Zinsen zahlen alle Bürger, zumeist ohne es zu wissen, bei jedem Einkauf und bei der Überweisung ihrer Mieten.

Gleichzeitig werden durch die Inflation die Einkommen und Ersparnisse immer weniger wert, da die Preise der Waren und Dienstleistungen steigen. Diese schleichende Enteignung wird von den Verantwortlichen des heutigen Geldsystems schönegeredet. 1,5 bis 2 Prozent Inflation werden von ihnen als „Preisstabilität“ bezeichnet, obwohl bereits eine Inflation in dieser Größenordnung innerhalb von 35 Jahren die Geldvermögen im Wert halbiert.

Die Folgen des heutigen Geldsystems für die Wirtschaft sind:

- Zwang zur Erwirtschaftung von Rendite (leistungslose Einkommen der Kapitalgeber)
- aggressive, künstliche Nachfragesteigerung
- Vernachlässigung ökologischer und nachhaltiger Wirtschaftskriterien
- Rationalisierung der Produktion ohne entsprechende Vorteile für die Arbeitnehmer
- Rückgriff auf billige Arbeitskräfte in Niedriglohnländern
- Lohnkürzungen und Verlängerung der Arbeitszeit
- Entlassungen, Arbeitslosigkeit
- Ausweichen in globalisierte Handelsmärkte
- Steuerflucht und Steuerhinterziehung
- Wirtschaftskriminalität und Bilanzfälschung
- Neuverschuldung (Schuldenspirale)
- Insolvenzen
- Monopolbildung
- Korruption
- Abbau gewerkschaftlicher Errungenschaften (Kündigungsschutz, Aufkündigung von Tarifverträgen)

Die Verschuldung des Staates hat inzwischen solche Ausmaße angenommen, dass sie nicht mehr zu tilgen ist. Von Seiten der Politik wird zunehmend versucht, gegenzusteuern. Die ebenso hilf- wie nutzlosen Methoden sind:

- die „Beschwörung“ eines kommenden Wirtschaftswachstums
- Abbau sozialer Sicherungssysteme
- „Sparmaßnahmen“ jedweder Form
- Einschränkung und Privatisierung öffentlicher Aufgaben
- Verkauf von staatlichen und kommunalen Vermögenswerten

Weil diese Massnahmen wegen des zugrunde liegenden Systemfehlers nur kurzfristige Erleichterung bringen können, folgen bald die nächsten Schritte:

- Förderung der Rüstungsindustrie
- Beteiligung an militärischen Aktionen
- und natürlich: weitere Neuverschuldung

Armut, Hunger, Gewalt, Stress, Krankheiten, Entsolidarisierungen, Konkurrenzdruck, Kriminalität, Terrorismus, Beseitigung demokratischer Grundrechte, Unterdrückung und Ausgrenzung von sozial Schwächeren, Umweltzerstörung und sinkende Lebensqualität sind allesamt Folgen des bestehenden Geldsystems.

Die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** bietet ein wirtschaftspolitisch fundiertes und trotzdem allgemeinverständliches Konzept an, mit dessen Hilfe sich die vorgenannten Probleme auf struktureller Ebene lösen lassen:

- Die Schaffung einer stabilen Währung mit gleichbleibender Kaufkraft (FREIGELD).
- Die Einführung einer Bodenordnung, die jedem Menschen die Teilhabe an der Erde und ihren Gütern sichert (FREILAND).

1 FREIGELD

1.1 Der Handlungsbedarf

Der größte Nachteil unseres derzeitigen Geldes ist, dass es nicht nur die öffentliche Einrichtung „Allgemeines Tauschmittel“ ist, sondern dass es gleichzeitig völlig legal dem Kreislauf entzogen werden kann, indem es zurückgehalten oder zur Spekulation eingesetzt wird. Diesem Widerspruch entspringt der Zins. Das Geld kann solange zurückgehalten werden, bis das Angebot des Geldes auf dem Kapitalmarkt einen die Geldbesitzer zufriedenstellenden Zins abwirft. Dieser „Geldstreik“ tritt regelmäßig ein, wenn der Kapitalmarktzins unter circa 2,5 % zu fallen droht. Das derzeitige System belohnt diejenigen, die Geld zurückhalten und es erst gegen entsprechende Zinsen oder Renditen zur Verfügung stellen. Zurückgehaltenes Geld fehlt jedoch im Wirtschaftskreislauf für Investitionen und Konsum. Das Ergebnis: die Konjunktur bricht ein.

Einen Ausweg aus diesem Dilemma gibt es nicht dadurch, dass der Staat an dieser Stelle mit immer neuen Schulden einspringt, sondern erst dann, wenn diejenigen, die Geld zurückhalten, Verluste zu erwarten haben. Erst wenn Waren- und Zahlungsverkehr sich zu jeder Zeit in Übereinstimmung befinden, Angebot und Nachfrage sich also decken, gibt es eine stabile Konjunktur. Diese stabile Konjunktur kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Geldmenge gesteuert werden kann.

Kann die Geldmenge gesteuert werden, gehören die kapitalistischen Wirtschaftskrisen durch Inflation und Deflation der Vergangenheit an. Der Erfolg der Geldmengensteuerung hängt aber nicht nur von der Menge der emittierten Scheine ab, sondern auch davon, dass das Geld stetig umläuft. Die Steuerung der Geldmenge ist daher heute praktisch unmöglich, weil die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes keine verlässlich kalkulierbare Größe ist. Diesen zentralen Fehler des heutigen Geldsystems behebt das Freigeld.

1.2 Die Maßnahmen

Um ein funktionierendes Geldwesen zu schaffen, in dem das Geld seine Aufgabe als öffentliches Tauschmittel ohne Einschränkungen erfüllt, sind folgende Voraussetzungen nötig:

1. Es wird ein unabhängiges Währungsamt eingerichtet, dessen alleinige Aufgabe es ist, die Währung stabil zu halten.
2. Um dies zu erreichen, erhebt das Währungsamt eine Gebühr auf Bargeld. Diese Gebühr, auch „Umlaufsicherung“ genannt, sorgt dafür, dass das Bargeld stetig umläuft.

1.2.1 Geldmengensteuerung

Dem Währungsamt, welches an die Stelle der Zentralbank tritt, fällt die Aufgabe zu, die Wirtschaft mit der angemessenen Geldmenge zu versorgen. Das Währungsamt lässt Banknoten und Münzen herstellen und gibt sie in Umlauf. Es sorgt über die Regulierung der Geldmenge dafür, dass der Warendurchschnittspreis stabil bleibt. Ein fallender Preisindex zeigt an, dass sich zu wenig Geld im Umlauf befindet. Das Währungsamt gibt dann weiteres Bargeld in den Kreislauf. Weist ein steigender Preisindex auf eine zu große umlaufende Bargeldmenge hin, zieht das Währungsamt Geld aus dem Kreislauf ein.

1.2.2 Umlaufsicherung des Geldes

Ziel der Umlaufsicherung ist, dass die ausgegebene Geldmenge stetig umläuft. Das Geld wird dadurch umlaufgesichert, dass die vorhandenen Banknoten in Abständen gegen neue Scheine ausgetauscht werden. Dabei wird eine Gebühr von den jeweiligen Bargeldbesitzern erhoben. Dies gilt für alle natürlichen wie juristischen Personen, einschließlich aller Banken, Finanzinstitute, Behörden, usw.

Geldsurrogate, wie Sichtguthaben, elektronische Geldkarten oder Kreditkarten sind von der Einzahlung von Bargeld abhängig. Sie brauchen daher nicht zusätzlich umlaufgesichert zu werden. Umlaufgebühren, welche die Banken für ihre Bargeldbestände zu zahlen haben, werden sie auf die Konten ihrer Kunden umlegen. Je langfristiger das Geld angelegt ist, desto geringer werden die anfallenden Gebührenanteile sein.

*Für die technischen Details lesen Sie bitte die Broschüre:
„HUMANWIRTSCHAFT – so funktioniert’s!“*

1.3 Die Auswirkungen

1.3.1 Stetig umlaufendes Geld

Wegen der beim Geldumtausch fälligen Umlaufgebühr werden alle Menschen ein Interesse daran haben, Bargeld entweder auszugeben, Schulden zu bezahlen oder es zur Bank zu bringen.

1.3.2 Stabiler Preisstand

Ein stabiler allgemeiner Preisstand ist die zentrale Voraussetzung für eine krisenfreie Wirtschaft. Weil das Währungsamt dank der Umlaufsicherung gewiss sein kann, dass das ausgegebene Geld tatsächlich umläuft, kann es die Geldmenge zuverlässig so steuern, dass der durchschnittliche Preisstand (Preisindex) stabil bleibt. Als Folge davon wird die Konjunktur verstetigt und die Wirtschaft nicht mehr durch unvorhersehbare Über- oder Unterangebote von Geld verunsichert und gestört. Inflationäre und deflationäre Entwicklungen gibt es dann nicht mehr.

1.3.3 Sinkende Zinsen

Ein zunehmendes Kreditangebot lässt in der **HUMANWIRTSCHAFT** die Zinsen gegen Null tendieren, zum Vorteil für alle Unternehmen und Konsumenten. Insbesondere werden die Mieter entlastet, da die Mieten nicht mehr mit Hypothekenzinsen belastet sind.

1.3.4 Steigende Arbeitseinkommen

Wenn die Zinsen sinken, haben die Anbieter von Waren und Dienstleistungen weniger Kapitalkosten. In der Folge steigen zunächst die Unternehmergewinne. Dies schafft den Anreiz, die Produktion auszuweiten oder neue Unternehmen zu gründen, was zu einer steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften führt. Deswegen werden in gleichem Umfang, in dem das Zinsniveau sinkt, Löhne und Gehälter ansteigen. Die Arbeitenden werden schließlich ihren vollen, nicht durch Zinslasten geschmälernten, Arbeitsertrag bekommen.

1.3.5 Steigende Nachfrage

Wenn die Arbeitseinkommen steigen, wächst die Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen. In der ersten Zeit nach Einführung der umlaufgesicherten Währung geschieht dies insbesondere deshalb, weil ein Nachholbedarf zu befriedigen ist. Langfristig wird sich die Wirtschaft so entwickeln, dass die angebotenen Waren und Dienstleistungen insgesamt ihre Käufer finden und es keine Absatzkrisen mehr gibt.

1.3.6 Vollbeschäftigung

Vollbeschäftigung ist dann möglich, wenn die Nachfrage nach Arbeitskräften größer ist als das Angebot. In einem geschlossenen Wirtschaftskreislauf, wie ihn die **HUMANWIRTSCHAFT** sicherstellt, kann es prinzipiell keine unfreiwillige Arbeitslosigkeit geben, weil jedes Angebot, das ein tatsächliches Bedürfnis befriedigt, seine Nachfrage findet. Jeder einzelne Mensch bestimmt selbst, wieviel und wie lange er arbeiten will. Mit unterschiedlichen Arbeitszeit- und Erfolgsbeteiligungsmodellen werden sich die Unternehmen bemühen, fähige Mitarbeiter an sich zu binden. Das wird notwendig sein, weil die abhängig Beschäftigten sich bei Zinsen nahe Null jederzeit mit „billigem“ Geld selbständig machen können.

Bei einem niedrigen Zinsniveau lassen sich alle gesellschaftlich sinnvollen Projekte realisieren – wie z.B. ökologische Projekte –, wenn sie langfristig kostendeckend sind. Dies und die steigende Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, lässt zunehmend Arbeitsplätze entstehen, bis alle unfreiwillig Arbeitslosen in Lohn und Brot sind. Im Endeffekt entspricht die Nachfrage nach Arbeitskräften dem Angebot: Vollbeschäftigung ist erreicht.

Ein höherer Verdienst bei sinkenden Lohnnebenkosten – da weniger Kosten für Arbeitslosen- und Krankenversicherung anfallen – wird zu spürbaren Verkürzungen der versicherungspflichtigen Erwerbsarbeit führen. Dadurch wird die Grundlage dafür geschaffen, dass andere Aktivitäten das familiäre oder gesellschaftliche Leben bereichern, die nicht unmittelbar in physikalischen Einheiten auszudrücken sind. Prinzipiell verbessern sich nicht nur die Erwerbsarbeitbedingungen, sondern auch die Auswahlmöglichkeiten in Hinsicht auf die persönlichen Neigungen. Da Arbeit, die gerne gemacht wird, besser und schneller erledigt wird als solche, die nur ungern getan wird, wird das Leistungsniveau der Volkswirtschaft, die Produktivität, stark ansteigen.

Geringere Arbeitszeiten und die volle Bezahlung ihrer Arbeit lässt die Menschen stressfrei, einfallreich und ohne Angst vor der Zukunft ihren Geschäften nachgehen.

1.3.7 Vermögensbildung

Die Vermögensbildung wird in der **HUMANWIRTSCHAFT** für alle Bürger durch höhere und dauerhafte Einkommen sowie durch die Wertbeständigkeit der Spareinlagen begünstigt.

1.3.8 Entlastung für Mensch und Natur

Höhere Löhne wirken sich sofort auf die Ausweitung der Produktion in Hinsicht auf Qualität aus. Überschüssiges Geld drängt natürlicherweise in den Kauf höherwertiger, qualitativ besserer Produkte und erzwingt dadurch deren Herstellung. Dieser Drang wirkt sich positiv auf die Ressourcennutzung und damit auf unsere Lebensgrundlagen aus. Die unter dem Stichwort „Wegwerfgesellschaft“ bekannt gewordene kapitalismusbedingte Fehlentwicklung hört auf.

2 FREILAND

2.1 Der Handlungsbedarf

Die Erde ist Erbteil der gesamten Menschheit. Die Nutzung von Grund und Boden einschließlich der Bodenschätze ist Vorbedingung unseres Lebens. Der Mensch ist darauf angewiesen, wie auf Wasser, Luft und Licht (Energie). Die Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten sind heute aber nicht für alle Menschen gleich, da eine Minderheit das Eigentumsrecht am Boden hat. Dies ermöglicht dieser Minderheit, von den Menschen ohne Land ein Entgelt zu fordern, die so genannte Bodenrente. Sie entsteht dadurch, dass der Boden unvermehrbar ist. Ihre Höhe ergibt sich aus der Nachfrage und ist unter anderem abhängig von Bodenqualität, Bevölkerungsdichte, Einkommensverhältnissen und Infrastruktur. Die Bodenrente zahlen alle Menschen, wie den Zins, in sämtlichen Preisen und besonders in den Wohnungsmieten.

Die Einführung eines sozialen Bodenrechts ist darum dringend geboten. Sie ist auch deshalb notwendig, weil sinkende Zinsen, als erwünschte Folge der Geldumlaufsicherung, ansonsten zu steigenden Bodenpreisen führen würden.

Die heutige Art der Grundsteuer, die nicht nur den Boden bewertet sondern auch die darauf errichteten Gebäude bietet keinen Anreiz, leer stehende Grundstücke zu bebauen oder sie der Gemeinde anzubieten. Deshalb sind die Verwaltungen gezwungen, erforderlichen Baugrund außerhalb des Ortes zu erschließen, obwohl innerstädtisch ausreichend Baugrund vorhanden wäre. Das führt zu einer größeren Zersiedelung der Landschaft und damit zu erhöhten Infrastrukturkosten. Außerdem wird dem Erwerb und der Zurückhaltung von Boden zu spekulativen Zwecken Vorschub geleistet und Investitionen in Neubauten werden erschwert.

2.2 Die Maßnahmen

Es ist ebenso ein Akt der sozialen Gerechtigkeit wie der wirtschaftlichen Vernunft, die Bodenrente – und auch die Erlöse aus den Bodenschätzen – der Allgemeinheit zugute kommen zu lassen. Zu diesem Zweck werden die heutigen Liegenschaftsämter zu Bodenämtern erweitert. Diese übernehmen folgende Aufgaben:

1. Sie stellen den Verkehrswert aller Grundstücke, also die erzielbare Bodenrente der Grundstücke ohne Gebäude, zum Zeitpunkt der Änderung des Bodenrechts fest.
2. Sie richten so genannte „Landesbodenfonds“ ein und verwalten diese treuhänderisch.
3. Sie kontrollieren jeglichen Bodenverkauf unter Berücksichtigung des staatlichen Vorkaufsrechtes und nehmen dieses im Regelfall wahr. Für den Verkaufspreis erhalten die Bodeneigentümer Staatsschuldscheine, deren Verzinsung analog zum jeweils aktuellen, durchschnittlichen Kapitalmarktzins schwankt. Die Finanzierungskosten sind durch die ständig fließende Bodenrente gedeckt.

4. Sie überschreiben die erworbenen Grundstücke an die Landesbodenfonds, welche sie mittels der Methode der „öffentlichen Ausschreibung“ zur Verpachtung, z.B. in Erbpacht, anbieten. Die Grundstücke gehen an diejenigen, welche die höchste Bodennutzungsgebühr (Pacht) bieten, jedoch erhalten die bisherigen Besitzer ein Vorpachtrecht, so dass sie die Grundstücke bei Bedarf weiterhin nutzen können.
5. Sie überprüfen in regelmäßigen Zeitabständen die Verkehrswerte der Grundstücke und passen die Bodennutzungsgebühr dem jeweiligen Nutzungswert an.
6. Sie verteilen die eingehenden Bodennutzungsgebühren. Diese werden zunächst dazu benutzt, die Grundschild (Staatsschuldscheine) zu bedienen.
7. Sie zahlen nach Tilgung der Grundschild die Bodennutzungsgebühren vollständig an Eltern, bzw. an die Erziehenden von Kindern, monatlich aus. Der Anspruch auf diese Zahlungen besteht „pro Kopf“ eines jeden Kindes und erlischt mit seiner Volljährigkeit.
8. Sie beschreiben die Auflagen für die Pächter, z.B. ökologische Forderungen, welche Industrie und Landwirtschaft einzuhalten haben.

Gebäude, Produktionsstätten und alles durch Arbeit Geschaffene bleiben Privateigentum.

*Für die technischen Details lesen Sie bitte die Broschüre:
„**HUMANWIRTSCHAFT** – so funktioniert's!“*

2.3 Die Auswirkungen

- Die Bodenspekulation wird ausgeschaltet.
- Eltern oder Erziehenden wird der Unterhalt ihrer Kinder sehr erleichtert.
- Das Angebot an nutzbarem Boden erhöht sich.
- Baulücken in Ballungsgebieten werden geschlossen.
- Leer stehende Häuser werden einer Nutzung zugeführt.
- Es wird wirtschaftlich, Altbauten zu sanieren, anstatt sie abzureißen.
- Die Zersiedelung der Landschaft wird gestoppt, weil das Wohnen selbst in den Städten wieder bezahlbar wird.
- Die Erbauer von Gebäuden aller Art, insbesondere von Wohnhäusern, brauchen kein Geld mehr aufzuwenden für den Kauf eines Grundstücks. Damit wird es erheblich leichter, Wohneigentum zu erwerben oder zur Altersvorsorge ein Haus zu bauen.
- Die Kommunen können Flächen ausweisen, die für Gemeinschaftseinrichtungen reserviert sind, so dass z.B. Schulen oder Kindergärten in optimaler Größe und an optimalen Standorten errichtet werden können.

3 Die Auswirkungen von FREIGELD und FREILAND auf die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche

Geld, das die unterschiedlichen Güter und Dienstleistungen tauscht, ist die Grundlage jeder arbeitsteiligen Gesellschaft. Ohne Geld, keine Marktwirtschaft. Dabei geht es allerdings nicht nur um das reine Vorhandensein von Geld, sondern auch um die Bedingungen, die es schafft. Von der Struktur unseres Geldes hängt die Beschaffenheit und Entwicklung unserer Wirtschaft und damit unsere Lebensqualität ab. Die globalen Lebensverhältnisse spiegeln die derzeitige „Qualität“ unseres Geldes wieder. Wirkliche Lebensqualität erfahren nur wenige Menschen. Das liegt daran, dass unser Geld, ob Rubel, Euro oder Dollar, die Tendenz in sich trägt, einige wenige sehr reich zu machen, während es der überwältigenden Mehrheit der Menschen Armut, Mangel, Hunger und Krieg bringt.

Wenn wir nun ein Geld schaffen, das die zerstörerischen Wirkungen von Zins und Zinseszins überwindet – Freigeld –, dann verändert sich nahezu alles in unserem Leben zum Besseren hin. Im Folgenden werden wir einige Aspekte beleuchten, wie sich Freigeld auf verschiedene gesellschaftliche Bereiche auswirken wird. Die tatsächlichen Entwicklungen werden jedoch unser heutiges Vorstellungsvermögen noch weit übertreffen. Am Endpunkt dieser Entwicklungen, die mit der Einführung von Freigeld und Freiland eingeleitet werden, werden die soziale und die ökologische Frage gelöst sein.

3.1 Demokratie

Freigeld und Freiland führen zur Überwindung aller faktischen und verabredeten Monopole und beenden dadurch die bisherige Praxis der „leistungslosen Einkommen“. Dies entzieht dem Lobbyismus seine Existenzgrundlage. Gegenwärtig geht es im Parlament regelmäßig um Geld, Macht und Privilegien. Wenn Geld jedoch nur noch durch Arbeit und keinesfalls „leistungslos“ erworben werden kann, entsteht ganz automatisch eine neue Form von Demokratie.

Freigeld ist der Stimmzettel, mit dem die Bürger, nicht länger in wirtschaftlicher Abhängigkeit gefangen, tagtäglich, also auch zwischen den offiziellen Wahlterminen, ihre Meinung kundtun. Dies macht sich auch bei den politischen Parteien bemerkbar, die in der **HUMANWIRTSCHAFT** nicht länger aus Steuergeldern finanziert werden, sondern ihre Kosten ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden decken. Die politischen Organisationen, die die Interessen der Allgemeinheit am Besten vertreten, werden dann auch zu den finanzstärksten gehören.

Die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** strebt eine Synthese von repräsentativer und direkter Demokratie an sowie einen gesellschaftlichen Diskurs, der zu einer Verfassung führt, die vom Volk gemäß § 146 GG in freier und geheimer Wahl anerkannt wird. Aus diesem Grund befürworten wir die Einführung von Volksabstimmungen auch auf Bundesebene im dreistufigen Verfahren von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid. Die bestehenden Regelungen zur Volksabstimmung in den Ländern und Kommunen sollen so ausgestaltet werden, dass sie auch faktisch genutzt werden können. Mittel der direkten Demokratie und das „Subsidiaritätsprinzip“ – nach dem Entscheidungen immer auf der untersten möglichen Ebene getroffen werden – sollen in der Verfassung verankert werden, denn sie ergänzen die parlamentarische Demokratie auf sinnvolle Weise.

Einschränkende Prozentklauseln in den Wahlgesetzen sollen aufgehoben werden. Darüber hinaus sollen alle finanzrelevanten privaten Vereinbarungen, welche Mandatsträger mit wirtschaftlichen oder kulturellen Institutionen eingehen, meldepflichtig sein und veröffentlicht werden. Außerdem soll den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet werden, die von ihnen gewählten Politiker und Politikerinnen auch wieder abwählen zu können.

3.2 Steuerrecht

Freigeld und Freiland können ihre positiven Auswirkungen auf das Steuersystem eines Landes erst nach und nach entfalten, da das Steuerwesen ein „dirigistisches System“ ist, das durch die Gesetzgebung geschaffen wurde und nicht den Kräften des Marktes unterliegt. Sicher ist jedoch, dass die Steuerlast der Bevölkerung eines Freigeldlandes sinken wird, weil kostspielige Ressorts wie „Arbeit und Soziales“ (mit 45 % Platz 1 des gegenwärtigen Etats), Zinsdienst (15 %, Platz 2) und Rüstung (9 %, Platz 3) ihre Wichtigkeit nahezu komplett verlieren. Dies schafft die Voraussetzungen, unter denen die Entschuldung des Staates überhaupt erst denkbar wird.

Unser heutiges Steuersystem ist in vielerlei Hinsicht zu kompliziert, zu unübersichtlich, zu unsozial und nimmt zu wenig Rücksicht auf ökologische Belange. Die Umstrukturierung dieses Systems wird nach und nach erfolgen, im Einklang mit der voranschreitenden finanziellen Entlastung von Bürgern und Gemeinden. Dabei wird stärker als heute zwischen Abgaben, Gebühren und Steuern unterschieden werden.

„Abgaben“ sind Gelder, die die Menschen bezahlen, weil sie an einem funktionierenden Gemeinwesen interessiert sind. Die Verwaltung und ihre Angestellten, die Polizei und die Gerichtsbarkeit, Büchereien und Schwimmbäder – all' dies wird über Abgaben (und zum Teil über Gebühren) finanziert. „Steuern“ sind in der **HUMANWIRTSCHAFT** nur diejenigen Zahlungen der Bürger, die diese wirklich selber „steuern“ können, beziehungsweise mit deren Hilfe gesellschaftlich erwünschtes Verhalten erreicht werden kann. Die Entnahme von Dingen aus der Natur (Naturnutzungssteuer) und die Belastung der Natur (Naturbelastungssteuer) können so „gesteuert“ werden. Dadurch werden z.B. diejenigen Produkte Wettbewerbsvorteile haben, die mit geringem Rohstoffeinsatz in umweltschonenden Verfahren hergestellt werden und die zudem gut recyclebar sind.

Generell soll in der Zukunft das Verdienen weniger belastet werden als das Verbrauchen, also weniger die Einnahmen als die Ausgaben. Die einkommensbezogenen Abgaben werden auf ein Minimum zurückgefahren und Zug um Zug durch verbrauchsbezogene Steuern ersetzt, so dass die Menschen von „Verbrauchern“ zu „Gebrauchern“ der natürlichen Ressourcen werden.

Alle verbrauchsbezogenen Steuern sind auf mess- oder zählbare Mengen bezogen und lassen sich daher leicht ermitteln. Dadurch wird das neue Steuersystem einfach, logisch und leicht verständlich. Es wird alle Bürger gleichermaßen vom Verwaltungsaufwand und den Kosten entlasten, die mit dem heutigen Steuereinzug verbunden sind und Ungerechtigkeiten und Missbrauchsmöglichkeiten reduzieren.

3.3 Verwaltung

Die Vollbeschäftigung und das dynamische Wirtschaftsleben werden die Menschen aus Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit herausholen und staatliche „Arbeitsprogramme“ und „Almosenverteilung“ Schritt für Schritt überflüssig machen. Von den erweiterten Erwerbsarbeitsmöglichkeiten werden auch zahlreiche Staatsbedienstete einschließlich der Mitarbeiter der Arbeitslosenämter profitieren. Viele Angestellte des Staates werden der Verwaltung den Rücken kehren und die Chancen in der Wirtschaft ergreifen.

Auch die übermäßige Regulierung und Bevormundung von Unternehmen entfällt, wenn die Selbständigen und Unternehmer nicht mehr mit allen Mitteln um ihre Existenz kämpfen müssen. Dadurch kann die Verwaltung sich auf ihre ursprünglichen Aufgaben (z.B. Justiz und Finanzwesen) konzentrieren. So wird die Bürokratie in allen Bereichen auf ein sinnvolles und der Sache dienliches Maß begrenzt.

Die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** setzt auf dezentrale Verwaltungsstrukturen und auf die Selbstverwaltung von Gemeinden. So können Anwohner und direkt Betroffene am Besten an der Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirken und auch dafür sorgen, dass für die Auswahl von Angestellten und Beamten nur deren persönliche und fachliche Qualifikation entscheidend ist und nicht etwa lediglich ihre Parteizugehörigkeit.

3.4 Rechtswesen

Die Justiz wird entscheidend entlastet, weil es in einer Gesellschaft mit Vollbeschäftigung und allgemeinem Wohlstand viel weniger Anlass für wirtschaftlich und sozial bedingte Zivilprozesse sowie für Straftaten gibt. Menschen, die sich frei und ungehindert ein lohnendes Leben aufbauen können, neigen in der Regel nicht zu kriminellen Handlungen. Die zivile Gerichtsbarkeit wird insbesondere in Streitigkeiten bezüglich Arbeits-, Erbschafts-, Sozial-, Unterhalts- und Steuerrecht entlastet werden und damit erhält die Justiz den Raum für eine qualitative Weiterentwicklung des Rechtswesens. Die Rechtspflege folgt dann wieder dem Grundsatz: Gleiches Recht für alle.

Die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** macht mit der Geldreform den Weg frei für einen radikalen Abbau von Gesetzen. Die Rechtspflege wird so gestaltet werden, dass sich die Bürger in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten selbst sachkundig machen oder sich ohne große Kosten beraten und vertreten lassen können. Die Strafgesetzgebung soll so weiter entwickelt werden, dass Menschen, die sich strafbar gemacht haben, sich durch Wiedergutmachung rehabilitieren können.

3.5 Gesundheitswesen

Wer im Vertrauen auf die eigenen Fähigkeiten an seiner Zukunft arbeitet mit der Gewissheit, dass Eigennutz und Allgemeinwohl im Wesentlichen gleichgerichtet sind, wird selten krank und kaum je abhängig von Psychopharmaka und Schmerzmitteln. Dieser Mensch wird sich weniger gegen Krankheit versichern müssen und wollen. Und dies auf einem von monopolbedingten Verzerrungen befreiten Versicherungsmarkt. Echter Wettbewerb wird Angebote auf diesem Sektor hervorbringen, die heute kaum realistisch erscheinen. Doch die Verschiebung von Gewinnen aus dem Monopolbereich in den freien Sektor der Wirtschaft wird zum Absinken der Versicherungsbeiträge gegen Arbeitslosigkeit und Krankheit führen. In der **HUMANWIRTSCHAFT** wird es deshalb für alle Menschen möglich, sich privat gegen Krankheit und für den Pflegefall abzusichern.

Heute verschlechtert sich die toxische Gesamtsituation in der Welt mit jedem Tag, an dem der Raubbau an unseren Lebensgrundlagen noch profitabel ist. Schwere Krankheiten sind oftmals das Ergebnis von Resignation. Permanentes Mangelbewusstsein bildet auch den Nährboden für die Einnahme von Drogen. Legalen wie illegalen. Dazu kommen noch Mangelernährung und Stress. Die Beseitigung dieser Ursachen wird die Lösung der Probleme, die unser gegenwärtiges „Krankheitswesen“ mit sich bringt, überhaupt erst möglich machen. Darüber hinaus entwickeln sich Schul- und Alternativ-Medizin in der **HUMANWIRTSCHAFT** im freien Wettbewerb miteinander und ergänzen sich zu einer ganzheitlichen Medizin. Die Wahl der Therapie und der Heilmittel unterliegt keiner Beschränkung. Die Eigenverantwortlichkeit für die Gesundheit wird gestärkt. Die Medizin wird den Menschen als ganzheitliches Wesen stärker in den Mittelpunkt rücken, seine Erkrankungen sorgsamer nach ihren Ursachen erforschen und die Behandlung danach ausrichten.

3.6 Soziale Absicherung

In der **HUMANWIRTSCHAFT** verfügen alle Arbeitenden über ihren vollen Arbeitsertrag. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, eigenständig für ihr Alter zu sparen und für Notsituationen Vorsorge zu treffen. Dies ist gewährleistet, weil langfristig angelegtes Geld kaufkraftbeständig verwaltet und nicht durch Inflation entwertet wird. Wem es nicht möglich ist, selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen, dem wird durch die Gemeinschaft geholfen werden. Die soziale Absicherung ist in der **HUMANWIRTSCHAFT** garantiert.

3.7 Familie

In der **HUMANWIRTSCHAFT** wird die Bodenrente, wie schon unter Punkt 2 erklärt, an alle Eltern oder Erziehenden ausbezahlt. Die Auszahlung der Bodenrente an jene Menschen, die sich um die Erziehung ihrer Kinder kümmern, kommt einem Gehalt gleich, das für alle Erziehende Anerkennung und persönliche Entscheidungsfreiheit von ganz neuer Qualität bedeutet. Erst wenn die ökonomische Frage für Erziehende gelöst ist, sind sie wirklich in der Lage, Kinder, Familie und Beruf sinnvoll und in gewünschter Form miteinander zu verbinden. Für Mütter oder auch Väter, die sich um die Betreuung ihrer Kinder kümmern, gibt es weder den Zwang, recht schnell wieder arbeiten zu müssen, noch werden sie aufgrund von Konkurrenzmechanismen ausgegrenzt, wenn sie wieder berufstätig sein wollen, wie dies derzeit oftmals der Fall ist.

Die finanzielle Entlastung, die Freiland und Freigeld für alle Familien mit sich bringen, sorgt dafür, dass Kinder nicht länger ein Armutsrisiko darstellen. Die Perspektive einer sicheren Zukunft wird die Geburtenrate ansteigen lassen, wodurch die gegenwärtigen demographischen Probleme überwunden werden.

3.8 Bildung

Das rege Wirtschaftsleben gibt auch in die Schulen, Ausbildungsstätten und Universitäten die entscheidenden Impulse: Arbeitskraft ist gefragt, viele unterschiedliche Kompetenzen werden gebraucht. Jeder findet später seinen Platz im Arbeitsleben. Damit werden alle Konkurrenzprozesse, die unsere heutigen Schüler und Schülerinnen schon von der ersten Klasse an begleiten und bedrücken, überflüssig.

Wer mangelnde Bildung zur Ursache für Armut macht, verkennt, dass Armut im gegenwärtigen System die Ursache für mangelnde Bildung geworden ist. Dies wird sich in der **HUMANWIRTSCHAFT** ändern. Das heute faktisch bestehende Bildungsmonopol des Staates wird nach und nach durch die finanzielle und rechtliche Gleichstellung aller freien Schulen und Hochschulen mit den staatlichen Einrichtungen aufgehoben werden. Die dadurch entstehende Vielfalt von Schulen wird es den Eltern und Erziehenden ermöglichen, für ihre Kinder die am besten geeignete Schule auszuwählen. Der freie Wettbewerb wird das Bildungswesen optimieren und darauf ausrichten, Lernprozesse dahin gehend zu gestalten, dass Schüler und Studierende befähigt werden, individuelle und kreative Problemlösungen zu erarbeiten, ohne dabei das Gemeinwohl aus den Augen zu verlieren.

3.9 Kultur

Freiland und Freigeld schaffen Voraussetzungen, die es allen Menschen ermöglichen, kulturell kreativ zu sein. Kultur, an der alle teilhaben können, wächst nur, wenn Frieden und Freiheit durch Wohlstand gesichert sind. Denn nur Wohlstand kann dafür sorgen, dass ein zunehmendes kulturelles Angebot auch seine Nachfrage findet.

Kunst und Kultur sind nicht identisch. Auch das Fließband ist eine Errungenschaft unserer „Kultur“. Der Erwerb von Produkten, die in die Kategorie „Kunst“ fallen, ist heutzutage nur wenigen Menschen möglich, es sei denn, es handelt sich um reproduzierte Massenware. Die meisten Künstler können sich die von ihnen geschaffenen Werke selber gar nicht leisten. Dies wird sich unter Freigeldbedingungen ändern. Viele Menschen werden „Originale“ erwerben, wenn diese nicht mehr unerschwinglich sind. Auch werden Menschen, die nicht mehr permanent mit der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen beschäftigt sind, lieber Theater und Konzerte besuchen, oder ihren Hobbys nachgehen als ihre Zeit vor dem Fernseher zu verbringen.

Wenn die Lebensnotwendigkeiten gesichert sind und für das Alter und für Notfälle vorgesorgt ist – wofür kann dann noch „gespart“ werden? Wenn der Erwerb von „mehr“ und „noch mehr“ Geld nicht mehr Lebenszweck der „Mehrheit“ ist, wird sich Grundlegendes ändern. Dann wird es zu einer wahren Stiftungs- und Schenkungsflut der Bürgerinnen und Bürger kommen, so dass ein sich selbst tragender Kulturbetrieb entsteht, der nicht länger abhängig ist von staatlicher Alimentierung.

3.10 Forschung und Technik

Freigeld bewirkt, im Gegensatz zu planwirtschaftlichen Ansätzen, viel stärkere Anreize zum Erforschen von Techniken, die das Überleben der Menschheit langfristig sichern. Lösungskonzepte müssen unter Freigeldbedingungen nur noch wirtschaftlich und nicht länger profitabel sein. Die Wissenschaften und die Entwicklung der Technik liegen in privater Hand und orientieren sich an den Bedürfnissen der Menschen. Von staatlicher Seite werden lediglich Auflagen erteilt, um schädliche Entwicklungen zu unterbinden.

So strebt die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** beispielsweise eine Neuregelung des Patentrechts an, damit Patente nicht länger dazu missbraucht werden können, Wirtschaft und Gesellschaft auf lizenzrechtlichem Weg mit überhöhten Kosten zu belasten. Die Neugestaltung des Patentrechts soll Missbrauchsmöglichkeiten mit diesem Recht minimieren. Das Patentrecht soll einerseits den Erfindern die Früchte ihrer schöpferischen Leistungen zukommen lassen und andererseits diesen monopolartigen Schutz im öffentlichen Interesse begrenzen. Patentfähig dürfen nur echte Erfindungen sein und nicht etwa Natursequenzen wie genetische Codes (Genome). Eine Patenterteilung soll, nach den entsprechenden Prüfungen, nur an natürliche Personen erfolgen, damit Erfinder nicht von Unternehmen mit einer „Prämie für einen Verbesserungsvorschlag“ abgespeist werden können. Die Gebühren für Patente sollen deutlich billiger sein als heute, damit der Anreiz zur kreativen Leistung nicht von den Vermögensverhältnissen bestimmt wird.

3.11 Energie

Im Monopolssektor, zu dem die „Energiebranche“ zweifellos gehört, wird der Wettbewerb heftig entfacht, weil dort immer noch die höchsten Gewinne erzielt werden. Sobald die Kapitalvorräte ein gewisses Maß erreicht haben, wird es für alle fachlich Qualifizierten aus der „zweiten Reihe“

kein Halten mehr geben. Der zunehmende Wettbewerb im Noch-Monopolsektoer wird die Preise für die Monopolgüter schnell und kräftig nach unten in Richtung auf die Produktionskosten drücken.

Die Gewinne von Monopolen, die engstens an die Bodennutzung geknüpft sind (Energie, Telekommunikation, Bahn, etc.), werden durch die Bodenreform auf ein sozial verträgliches Maß zurückgeführt. Bodenrenten, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, sichern den Wettbewerb. Weil neue Technologien zur Erzeugung regenerativer Energien nicht mehr rentabel sein müssen, sondern nur noch wirtschaftlich, werden sie weiterentwickelt und eingesetzt werden. Die Energieversorgung wird weitgehend dezentralisiert werden.

Atomanlagen wären längst wegen Unwirtschaftlichkeit stillgelegt, wenn deren Betreiber dazu verpflichtet wären, alle bekannten Risiken privat zu versichern, einschließlich der Endlagerung des Atommülls. Deshalb sind alle staatlichen Bürgschaften und Subventionen zurückzunehmen. Stillgelegte Atomkraftwerke und radioaktive Substanzen müssen nach dem Stand der Technik mit höchster Sorgfalt versiegelt, bzw. entsorgt werden.

3.12 Verkehr

Das dichter werdende Netz von Arbeitsmöglichkeiten vermindert die Anforderungen an den Fernverkehr. Verbesserungen und Verbilligungen in der Kommunikationstechnologie und Technik tragen ebenfalls zur Reduzierung des Verkehrs im Allgemeinen bei. Gleichzeitig sorgt die Bodenreform dafür, dass die Preise für die Nutzung der Bahn sinken.

Freiland bedeutet automatisch, dass brach liegendes Land, welches bisher der Spekulation vorbehalten war, erschlossen wird. Land, auf dem Güter hervorgebracht werden, die bezahlt werden können. Land, welches den Menschen sowohl ein Einkommen als auch ein Auskommen sichert. Nach dem Eintritt der Allgemeinheit als Verpächter in das Pachtverhältnis und dem Wegfall der Subventionen, werden genau jene landwirtschaftlichen Güter am preiswertesten, die in der unmittelbaren Umgebung produziert werden. Sie werden am kostengünstigsten produziert, nämlich ohne große Transportkosten. Warum in Mecklenburg die Milch aus Bayern einführen, wenn den Kühen in der Umgebung beste Bedingungen und den Bauern billigste Kredite für die notwendigen Mechanisierungen und Automatisierungen zur Verfügung stehen?

Das Netz von industriellen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen oder landwirtschaftlichen Unternehmungen wird enger und strebt seiner optimalen Ausdehnung bzw. Dichte zu. Die Folgen für den Individualverkehr sind dabei kaum abzusehen. Weniger Mineralölverbrauch, Verbesserung der toxischen Bilanz in der Atmosphäre, weniger Krankheiten, weniger Unfälle. In der Summe geringere Kosten für Mobilität, da diese Kosten heute in vielen Fällen aufgezwungen und daher vermeidbar sind.

Das neue, verbrauchsorientierte Steuersystem fördert die dezentrale, stärker auf die regionale Nahversorgung ausgerichtete, Wirtschaft. Das Verkehrsaufkommen wird auch dadurch sinken. Im Zusammenspiel mit Forschung und Technik werden die Verkehrssysteme, wo immer möglich, vom Verbrauch endlicher Rohstoffe umgestellt auf den Einsatz alternativer Kraftstoffe. Gleichzeitig wird der öffentliche Nahverkehr auch dadurch nochmals günstiger, dass sich wegen der preiswerten Fahrscheine immer mehr Menschen für ihn entscheiden.

3.13 Umwelt

Freiland und Freigeld machen nachhaltiges, ressourcensparendes Wirtschaften überhaupt erst möglich. Mit jedem Prozent weniger Zins wird eine Investition, die sich heute erst in 50 Jahren oder gar nicht „rechnet“, plötzlich wirtschaftlich sinnvoll. Kurzfristiges Renditedenken wird dadurch immer mehr durch das Planen in größeren Zeiträumen abgelöst. Die Entwicklung neuer Techniken, wie z.B. zur Verbesserung der Energieausbeute bei erneuerbaren Energiequellen, wird dann so viele private Geldgeber finden, daß staatliche Förderung überflüssig wird.

Sobald in Industrie und Landwirtschaft der Zwang entfällt, hohe Zinslasten zu erwirtschaften, werden sich die Produktionsverhältnisse gewaltig ändern. Es wird nicht mehr das produziert, was die höchsten Renditen erwirtschaftet, sondern das, was vom Kunden nachgefragt wird und sich als wirtschaftliche Produktion etablieren kann. Dies bedeutet, dass lediglich die Herstellungskosten unterhalb des Erlöses liegen müssen.

Unter Freigeldbedingungen entfällt auch der Zwang zur „aggressiven Nachfragesteigerung“, der im Kapitalismus in zahlreichen Branchen zu beobachten ist. Bestes Beispiel hierfür ist der „Schrank der Saison“, wie er gegenwärtig von einem großen Möbelhaus propagiert wird. Früher konnte der „Schrank für's Leben“ in der Regel auch noch vererbt werden – heute spielt der Materialverbrauch eine dem Profit untergeordnete Rolle. Dabei sind die ökologischen Aspekte heute bestens bekannt. Derartigen Fehlentwicklungen ist mit Gesetzen nicht beizukommen – mit Freigeld schon! Durch Freigeld liegt es wieder in der Macht der Verbraucher, durch ihr Nachfrageverhalten aktiv darüber zu bestimmen, was mit welchen Mitteln produziert wird und was nicht.

Darüber hinaus gilt in der **HUMANWIRTSCHAFT** das „Gebot der Vernunft“, nachdem alle entstehenden Schäden, Entsorgungskosten und auch die Absicherung gegen eventuelle Schadensfälle den Herstellern nach dem Verursacherprinzip angelastet werden.

3.14 Internationale Beziehungen

Die Einführung von Freiland und Freigeld wird für einen beliebigen Wirtschaftsraum immer nur Vorteile bringen, ohne einen Konflikt mit den wirtschaftlichen Interessen benachbarter Wirtschaftsräume herbeizuführen.

*Wenn Sie wissen möchten, warum dies so ist, lesen Sie bitte die Broschüre:
„**HUMANWIRTSCHAFT** – so funktioniert's!“*

Das Freigeldland wird daher ein Vorbild für die Menschen in aller Welt werden, wie ein modernes, sozial gerechtes, nachhaltig wirtschaftendes Gemeinwesen aussehen kann. Die Abschaffung von Armut und Ausbeutung wird ihre Faszination nicht verfehlen und zu einer raschen Ausbreitung von Freigeldländern auf allen Kontinenten führen. Dadurch wird der internationale Handel noch weiter vereinfacht und der weltweite Wohlstand wird heute noch unvorstellbare Ausmaße erreichen. Erst unter den Bedingungen von Freigeld und Freiland werden die Menschen erkennen, was „Leben in Fülle“ heißt. Dann erst können die Wunden heilen, die Jahrhunderte „Leben im Mangel“ geschlagen haben.

Die „Europäische Union“ ist entstanden, ohne dass die Menschen in Europa per Volksentscheid ihre Zustimmung gegeben haben. Obwohl der freie Güter- und Reiseverkehr sicherlich von den meisten Menschen begrüßt wird, regiert ohne demokratische Legitimation eine „Superbehörde“ in Brüssel. Die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** tritt deshalb dafür ein, dass nur das Europa-Parlament in Straßburg gesetzgebende Kompetenzen erhält und Verordnungen der Brüsseler Kommission

genehmigen muss. Falls das Europa-Parlament sich nicht entschließen kann, die hier vorgeschlagenen Reformen des Geld- und Bodenrechtes durchzuführen, soll Deutschland sich vom Euro lösen und Freigeld und Freiland im Alleingang einführen.

Dies wird auch für die Länder des Südens eine große Hilfe sein. Im Gegensatz zur derzeitigen „Entwicklungshilfe“, die den Einwohnern kaum zugute kommt und oft in korrupte Kanäle fließt, wird der allgemeine Wohlstand der Bevölkerung nach Einführung der umlaufgesicherten Festwährung die Bereitschaft erhöhen, diesen Ländern zu helfen, ihre Bedürfnisse eigenständig zu befriedigen. Heute zahlen die durch „Entwicklungshilfe“ verschuldeten Völker erheblich mehr Zinsen für Kredite an die reichen Länder, als sie an Geldern erhalten.

Nach Einführung der **HUMANWIRTSCHAFT** werden Kredite nicht mehr durch hohe Zinsen belastet sein. Der Wegfall von Schutzzöllen und Agrarsubventionen wird dafür sorgen, dass diese Länder eine Chance erhalten, aus eigener Kraft ihre Wirtschaft aufzubauen. Damit wird der Korruption der Nährboden entzogen und die Verschwendung von Geldern für Waffenkäufe kann aufhören.

Darüber hinaus kann das Konzept „Freiland“ benutzt werden, um vorhersehbare Konflikte – wie es sie ansonsten z.B. um die Bodenschätze des Meeresgrundes geben wird – auf internationaler Ebene zu entschärfen. Wie alles, was nicht vom Menschen selbst geschaffen wurde, gehören auch die Bodenschätze des Meeres der ganzen Menschheit gemeinsam.

3.15 Abrüstung

In den internationalen Beziehungen spielen nach wie vor ideologische und religiöse Aspekte eine große Rolle. Jedoch resultieren diese „Reflexe“ immer aus politischen Interessenlagen und haben ihre Wurzeln in den ökonomischen Verhältnissen. Wie auch immer der verlautbarte Kriegs- oder Angriffsgrund heißen mag: Es geht um die Aufrechterhaltung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, die Beherrschung der Weltressourcen und um politische Kontrolle.

Um die kapitalistische Wirtschaftsweise aufrecht zu erhalten ist Rüstung und Rüstungsproduktion unbedingt erforderlich. Die Friedensproduktion drückt immer auf den Sachkapitalzins, denn jedes gebaute Haus und jede errichtete Fabrik schafft mehr Angebot und mehr Konkurrenz. Beide drücken auf den Preis und würden bei anhaltender Investition dafür sorgen, dass der Sachkapitalzins gegen Null sinkt. Daher werden die Investitionen in die Friedensproduktion an dem Punkt gestoppt, an dem sie keine 2 - 2,5% Zinsen mehr abwerfen. Das nach Profit gierende Kapital sucht sich andere Anlagemöglichkeiten – zum Beispiel im Ausland – oder wartet, im schlimmsten Fall, bis der Bedarf – respektive die Not – wieder groß genug geworden ist, um einen möglichst hohen Zinssatz zu ermöglichen.

Ganz anders hingegen verhält es sich mit der Produktion von Rüstungsgütern. Sie drücken nicht auf den Sachkapitalzins, denn sie befriedigen keinen realen Bedarf der Bevölkerung. Die Rüstungsgüterproduktion ist für den Kapitalismus systemimmanenter Zwang. Zum einen werden in der Rüstung satte Profite gemacht und damit dem Rendite suchenden Kapital lukrative Anlagemöglichkeiten geboten, zum anderen sorgen die Wiederaufbauaufträge nach einem Krieg für nachhaltige Erhöhungen der Bruttosozialprodukte in den Industrienationen. Wenn eine Volkswirtschaft an den Punkt gekommen ist, an dem viele der Friedensproduktionen nicht mehr genug Rendite abwerfen, dann gelingt es dem Staat und der Politik über die Vergabe von Rüstungsaufträgen, Gelder in die Wirtschaft zu leiten und Arbeitsplätze zu sichern.

Mit der Einführung der **HUMANWIRTSCHAFT** wird sich das Geld der Friedensproduktion nicht mehr systembedingt ab einem gewissen Punkt „verweigern“, sondern solange eingesetzt werden,

wie eine Produktion wirtschaftlich ist. Heute unterbleiben bestimmte Investitionen, weil sie nicht genügend hohe Renditen innerhalb bestimmter Zeiträume abwerfen. Dies zeigt sich z.B. bei der Versorgung mit Solarenergie oder umweltschonenden Verkehrssystemen. Diese Investitionen können in der **HUMANWIRTSCHAFT** endlich getätigt werden. So können alle zur Verfügung stehenden Gelder – die nun nicht mehr als „Kapital“ zinstragend sind – aufgenommen und auf dem Weg der Friedensproduktion in den Wirtschaftskreislauf geleitet werden. Es gibt dann keinen ökonomischen Zwang mehr, Rendite zu erwirtschaften und kein Staat wird mehr gezwungen sein, Rüstungsaufträge zu erteilen, um den Wirtschaftskreislauf aufrecht zu erhalten.

Die Nachfrage nach Rüstungsgütern wird dadurch drastisch sinken, denn es gibt keinen oder höchstens einen sehr geringen realen Bedarf an Waffen und Rüstung. Die Unternehmen, die mit der Produktion von Rüstung ihren Umsatz gemacht haben, werden ihre Produktionen schnell umstellen müssen, denn die Menschen werden keine Kriegswaffen nachfragen und auch die Staaten werden keine Notwendigkeit mehr sehen, diese Produktion mit Subventionen oder Aufträgen am Leben zu erhalten.

Die Verwirklichung des Programms der **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** baut daher innen- wie außenpolitische Spannungen ab und macht Rüstung und Kriegsdienst überflüssig.

Rüstung und Militärdienst sind allerdings nicht die Ursachen von Kriegen, ebenso wenig wie das Fieber die Ursache einer Krankheit ist. Die Ablehnung von Rüstung reicht nicht aus, um Frieden zu schaffen. Vielmehr müssen die Ursachen, die zu Kriegsvorbereitung und zu Kriegen führen, beseitigt werden.

Diese Ursachen liegen in der ungelösten sozialen Frage.

Aufruf der HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI

Wir stehen am Anfang einer neuen Epoche: Alle Menschen sind eingeladen, eine Politik mitzutragen und mitzugestalten, die der Wiederherstellung und Erhaltung unserer Lebensgrundlagen höchste Priorität einräumt.

Die zerstörerischen Auswirkungen des Kapitalismus haben ein Ausmaß erreicht, dass sich die Menschheit auf überlebenswichtige Fragen konzentrieren muss, wenn sie den Erhalt des Lebens, so wie wir es kennen, sichern will. Stabiler Naturhaushalt, sauberes Wasser, reine Luft, gesunde Ernährung, umweltverträgliche Energie- und Verkehrssysteme, sparsamer Umgang mit begrenzten Rohstoffen, humane Lebens- und Arbeitsbedingungen und nicht zuletzt Freiheit und Frieden:

Das erreicht die **HUMANWIRTSCHAFT** durch **FREILAND** und **FREIGELD**.